



Bundesminister für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat
Alois Rainer
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin

Beauftragte der Bundesregierung für Tierschutz
Silvia Breher
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin

21. Januar 2026

Erweiterung der Regelungen zum Weideschuss

Sehr geehrter Herr Bundesminister Rainer,

sehr geehrte Frau Beauftragte der Bundesregierung für Tierschutz Breher,

mit den Änderungen zur Schlachtung im Herkunftsbetrieb sind bereits Fortschritte für eine stressfreiere Schlachtung von Tieren erreicht worden. Diese müssen nicht mehr in den Schlachtbetrieb transportiert werden, um dort in einer fremden Umgebung und oft unter großen Qualen und nach einer extrem stress- und angstauslösenden Fixierung zur Betäubung geschlachtet zu werden.

Allerdings stehen die dringend notwendigen Anpassungen zum Kugelschuss weiterhin aus. Die Agrarministerkonferenz vom 16.09.2022 fasste dazu klare Beschlüsse (TOP 27, Ziffer 4, abrufbar unter https://www.agrarministerkonferenz.de/documents/endqueltiges-ergebnisprotokoll-herbst-amk-2022_final.pdf), deren Umsetzung im März 2024 erneut angemahnt wurde (Beschlüsse zu TOP 31 Nr. 6 + 8 d. AMK-Beschluss TOP 31, Nr. 6): „Die Länder bitten den Bund erneut, den Beschluss ... umzusetzen und in der nationalen Tierschutzschlachtverordnung Einschränkungen zum Kugelschuss zu streichen oder zumindest so anzupassen, dass der Kugelschuss nicht nur für Tierhalter mit Rindern aus ganzjähriger Freilandhaltung, sondern auch für Rinder aus saisonaler Freilandhaltung ermöglicht wird.“

Wo das EU-Recht zudem die Betäubung durch Kugelschuss bei der Schlachtung ohne Beschränkung auf bestimmte Haltungsformen erlaubt (vgl. Anhang I Kapitel I Tabelle 1 Nr. 3 zur Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung – EU-Tierschlachtverordnung), schränkt die deutsche Regelung in Nr. 2.1.2 der Anlage 1 zu § 12 Abs. 3 und 10 der Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des



Rates (Tierschutz-Schlachtverordnung) die Anwendung des Kugelschusses auf Rinder ein, die ganzjährig im Freien gehalten werden.

Das Verwaltungsgericht Koblenz hat in einem wegweisenden Urteil hervorgehoben, dass mittels Anwendung des Kugelschusses auf der Weide dem betroffenen Tier Aufregung und Ängste erspart werden, die durch ein Einfangen, ein Fixieren zur Vorbereitung des Bolzenschusses – ggfs. nach einem langen Transport in den Schlachtbetrieb in fremder Umgebung – das Wohlbefinden des Tieres massiv einschränken, und der Kugelschuss daher *„bei korrekter Anwendung dem Gebot der möglichst schmerz-, stress- und leidensfreien Schlachtung nach Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1099/2009 mehr als die herkömmliche Bolzenschussbetäubung [entspricht].“*

VG Koblenz, Urteil vom 24. Juli 2023 – 3 K 39/23.KO –, Blatt 11 des amtlichen Umdrucks

Zudem hat das Gericht die Gegenargumente völlig richtig widerlegt. Durch Fehler in der Handhabung besteht nämlich erwiesenermaßen *„auch bei Anwendung des Bolzenschusses stets die Gefahr einer – mit erheblichen Leiden für das betroffene Tier verbundenen – Fehlbetäubung, beispielsweise aufgrund ungenügender Kopffixation.“*

VG Koblenz, Urteil vom 24. Juli 2023 – 3 K 39/23.KO –, Blatt 12 des amtlichen Umdrucks

Da Ihrerseits ausweislich eines Interviews mit der Rheinischen Post vom 23. Dezember 2025 zeitnah ein Gesetzentwurf zur Videoüberwachung in Schlachthöfen eingebracht werden soll (<https://www.bmlh.de/SharedDocs/Interviews/DE/2025/2025-12-25-rheinische-post.html>), bietet es sich an, das ebenfalls die Schlachtung von Tieren betreffende Thema der Erweiterung der Regelungen zum sog. Weideschuss ebenfalls zu regeln – für eine tierschutzgerechtere Schlachtung nicht nur für Tiere, die ganzjährig in Freilandhaltung gehalten werden.

Hierfür ist es lediglich erforderlich, in Nr. 2.1.2 der Anlage 1 zu § 12 Abs. 3 und 10 Tierschutz-Schlachtverordnung die Wörter „die ganzjährig im Freien gehalten werden,“ zu streichen.

Damit wäre der Kugelschuss als Betäubungs- bzw. Tötungsmethode mit Einwilligung der zuständigen Behörde auf die Betäubung und Tötung von Rindern, unabhängig davon, wie diese gehalten werden, möglich, was einen Fortschritt für den Tierschutz bedeuten würde.

Die vorrangige EU-Tierschlachtverordnung erlaubt dieses Verfahren bereits für alle Arten von Wirbeltieren, so dass die Angleichung des deutschen Rechts unproblematisch zulässig ist.

Wir bitten nachdrücklich, diese wichtige Erweiterung und Anpassung an das EU-Recht zeitnah vorzunehmen.

Für eine Antwort und Ihr Tätigwerden bedanken wir uns bereits jetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Ernst Hermann Maier, 1. Vorsitzender, URIA e.V.

Dr. Ricarda Dill, Vorstandvorsitzende PROVIEH e.V.



Dr. Barbara Felde, Stellvertretende Vorsitzende, Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.

Mahi Klosterhalfen, Präsident, Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt

Dr. Esther Müller, Fachbereichsleitung der Akademie für Tierschutz des Deutschen Tierschutzbundes e.V.

Volker Gaßner, Director Germany, VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz

Claudia Lotz, Vorsitzende, Bundesverband Tierschutz e.V.

Johannes Schreiber, Landesgeschäftsführer, Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft, Landesverband Bayern e.V. (AbL)

Lukas Feldmeier, 1. Vorsitzender, Deutsche Tier-Lobby e.V.

Dr. Rupert Ebner, Slow Food Deutschland e.V.

Petra Kletzander, Vorsitzende, mensch fair tier e.V.

Dr. Claudia Preuß-Ueberschär, 1. Vorsitzende, Tierärzte für verantwortbare Landwirtschaft e.V.

Eckard Wendt, Vorsitzender, Arbeitsgemeinschaft für artgerechte Nutztierhaltung (AGfaN) e.V.

Elisabeth Petras, Politischer Arbeitskreis Tierrechte in Europa (PAKT) e.V.

Karin Ulich, Arbeitsgemeinschaft Tier & Mensch

Wilhelm Funke, Vorstandsmitglied, Naida e.V.

Natascha Wothke, 2. Vorsitzende, Pro Animale für Tiere in Not e.V.

Dr. Jutta Weinmann, Vorstandsmitglied, Ärzte gegen Massentierhaltung

Freia Quaß, Verein für Tierrechte e.V.

Uwe Greff, Jasper Holler, Vorstand, BioBoden Genossenschaft eG

Wilhelm Funke, Vorstandsmitglied, Tierschutz-Entwicklungshilfe e.V.

Anlage:

VG Koblenz, Urteil vom 24. Juli 2023, Az.: 3 K 39/23.KO zur Erteilung der Einwilligung für die Schlachtung eines Rindes mittels Kugelschuss auf der Weide

